

von BF 667 erneut aufgeworfen, als H. M. Schaller⁶⁸ die Glaubwürdigkeit und Zugehörigkeit des Urkundentextes zur Diktatgruppe des Aldoin behauptete. Vier Jahre später sprach P. Collura⁶⁹ dem späten BF 2032 von angeblich 1233 für den Bischof von Agrigento, das ebenfalls den Notar Aldoin als Schreiber nennt, aus chronologischen und inhaltlichen Gründen die Echtheit ab, ohne aber zu beachten, daß der vorliegende Text weithin Aldoinisches Diktatgut aufweist, das mit großer Sicherheit auf ein Deperditum dieses Verfassers schließen läßt. Die Entstehung der echten Königsurkunde fällt freilich nicht in das Jahr 1233, sondern in den Zeitraum von 1208–1212, in dem Aldoin in der königlichen Kanzlei als Notar tätig war. Schließlich erklärte ich im Nachtragsband zu den *Regesta imperii* 5 (1983) die Königsurkunde für Kloster Ferrara von 1205 VI.⁷⁰, die die Reihe der Aldoinurkunden eröffnet, auf Grund der Schrift und des Diktats für eine offenkundige Fälschung auf den Namen Friedrichs II., so daß die Zahl der auf den Namen des Kanzleinotars Aldoin gehenden Machwerke nunmehr vier Nummern umfaßt, wozu nach Philippi noch BF 609 als verdächtig käme. Bei 23 Diplomen stellen vier fragwürdige Dokumente einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz unechter Texte dar.

Die schon lange fällige Diktat- und Schriftuntersuchung dieser ganzen Urkundengruppe des Notars Aldoin erweist die Diplome Nachtr. 87, BF 604, 667 und 2032 als zweifelsfreie Machwerke. Nur die beiden letzteren Texte beruhen auf echten, von Aldoin herrührenden Diplomen. Die Diktatuntersuchung von BF 609 hebt jeden Fälschungsverdacht auf. Aus der unten angefügten Zusammenstellung der Diktatbesonderheiten des Notars ergibt sich für fast jede Wendung, daß der Verfasser von BF 609 nur Aldoin sein kann. Philipphis Zweifel⁷¹ an der Echtheit des Diploms sind auch hinsichtlich der Schrift unbegründet, war doch das bis 1943 zugängliche Pergament, wie Philippi selbst schreibt, nur eine „gleichzeitige Abschrift“ gewesen und somit ungeeignet, über Aldoin als den Schreiber der Urschrift eine positive Aussage zu geben.

Die persönliche Eigenart des Stilisten Aldoin im Sprach- und im Formelschatz läßt sich eindeutig dartun und ermöglicht eine saubere Scheidung

⁶⁸) Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* 3, 220 Anm. 74.

⁶⁹) P. Collura, *Le più antiche carte dell'archivio capitolare di Agrigento* (1961) S. 113 Nr. 57. Siehe auch *Reg. imp.* 5, 4: Nachträge und Ergänzungen, bearb. von P. Zinsmaier (1983) (künftig: Nachtr.). Bemerkung zu BF 2032.

⁷⁰) Nachtr. 87.

⁷¹) Philippi, *Reichskanzlei* S. 69.